

**Richtlinien der Stadt Hachenburg
für die Bezuschussung von privaten Maßnahmen
der Gestaltung und Instandhaltung baulicher Anlagen
im historischen Stadtkern und im Stadtteil Altstadt von Hachenburg
vom 16.12.2019**

§ 1

Grundlagen und Förderziele

Der räumliche Geltungsbereich entspricht der jeweils gültigen Gestaltungssatzung der Stadt Hachenburg für den historischen Stadtkern. Für den Stadtteil Altstadt ist der als Anlage 1 beigefügte Lageplan Bestandteil der Satzung und somit der räumliche Geltungsbereich dieser Richtlinie.

Bei der äußeren Gestaltung und Instandhaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich wird den Eigentümern von Grundstücken ein Zuschuss für erhöhte Aufwendungen gewährt.

Die Förderung soll der Erhaltung und Gestaltung des historischen Stadtkerns und des Ortsbildes des Stadtteils Altstadt von Hachenburg dienen sowie zur Verbesserung der Wohnqualität der Bereiche beitragen.

§ 2

Förderungsfähige Maßnahmen

Förderungsfähig ist die Gestaltung und Instandhaltung von erhaltenswerten Bauwerken, gemäß den Vorschriften der Kurzdarstellung durch das Planungsbüro BBP, Kaiserslautern, für den Stadtteil Altstadt sowie die Gestaltung, Instandhaltung und die erstmalige Errichtung von Gebäuden gemäß den Vorschriften der Gestaltungssatzung für den historischen Stadtkern.

Im Einzelnen ist die fachgerechte Ausführung folgender Maßnahmen förderungsfähig:

- 2.1 Anstrich geputzter Fassadenflächen
- 2.2 Anstrich von Fachwerkfassaden
- 2.3 Freilegung und Renovierung von bisher verdeckten Fachwerkfassaden
- 2.4 Renovierung von Bruchsteinfassaden
- 2.5 Renovierung von Stuckelementen an Außenfassaden in Verbindung mit 2.1
- 2.6 Renovierung von erhaltenswerten Einzelbauten an Außenfassaden
- 2.7 Naturverschieferungen an Fassaden
- 2.8 Dacheindeckung in Naturschiefer
- 2.9 Einbau neuer Fenster – jedoch keine liegenden Dachfenster, Schaufenster, Türen, Tore und Fensterläden
- 2.10 Instandsetzung und Errichtung von Mauern und Einfriedungen
- 2.11 Hofbefestigung mit Natursteinen
- 2.12 Anbringung von Werbeanlagen
- 2.13 Anbringung von Markisen und Aufstellen von Sonnenschirmen und Möbeln für gastronomische Zwecke gemäß der Anlage zur Gestaltungssatzung

§ 3

Art und Höhe der Förderung

Eine Förderung zu den Investitionskosten erfolgt als einmaliger verlorener Zuschuss.

Förderungssätze:

1. Maßnahmen nach § 2 Ziffer 2.1 bis 2.9 und 2.11 mit 25 % der Investitionskosten, im Höchstfall 10.000,00 €.
2. Maßnahmen nach § 2 Ziffer 2.10 mit 10 %, im Höchstfall 2.000,00 €.
3. Werbeanlagen nach § 2 Ziffer 2.12 mit 25 % der Investitionskosten, im Höchstfall 1.000,00 €. Für Automaten kommt eine Bezuschussung nicht in Betracht.
4. Maßnahmen nach § 2 Ziffer 2.13 mit 25 % der Investitionskosten, im Höchstfall 1.000,00 €.
5. Eigenleistungen werden unter Zugrundelegung eines Stundensatzes von 10,00 € gefördert. Jedoch kann die Förderung im Rahmen der o. g. Höchstbeträge für nicht mehr als 30 % der sonstigen berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten betragen.

Die vorgenannten Förderungshöchstsätze gelten mit der Maßgabe, dass sie für ein Objekt in einem Zeitraum von 5 Jahren insgesamt nicht überschritten werden dürfen.

Auf besonderen Antrag kann der Förderhöchstsatz unter Zugrundelegung entsprechender förderfähiger Investitionskosten bis auf maximal 20.000,00 € ausgedehnt werden, wobei jedoch dieser Förderhöchstsatz in einem Zeitraum von 10 Jahren insgesamt nicht überschritten werden darf. Eine Entscheidung hierüber trifft der Bau- und Stadtkernsanierungsausschuss der Stadt Hachenburg.

§ 4

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

1. alle Eigentümer von privaten Grundstücken im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung.
2. alle Eigentümer von privaten Grundstücken im Stadtteil Altstadt, deren Gebäude in der als Anlage 1 beigefügten Katasterkarte als ortsbildprägend mit historischem Charakter gekennzeichnet sind.
3. ferner Betreiber wohnungswirtschaftlicher Unternehmen, Gesellschaften bzw. juristische Personen, die Eigentümer von Grundstücken im Geltungsbereich nach Ziffer 1 und 2 sind.

Der Zuschuss ist eine freiwillige Leistung der Stadt Hachenburg, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in zeitlicher Reihenfolge der Antragseingänge.

Eine Bezuschussung kommt grundsätzlich nur in Frage, wenn mit der geplanten Maßnahme noch nicht begonnen oder einem vorzeitigen Baubeginn durch die Stadt zugestimmt wurde.

Es sind folgende Unterlagen in einfacher Ausfertigung vorzulegen:

1. Antragsformular,
2. Kostenanschlag,
3. Bauzeichnung o. Ä., aus der die beabsichtigte Maßnahme zu ersehen ist.

§ 5

Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt nach Entscheidung des Stadtbürgermeisters durch einen Bewilligungsbescheid, der Auflagen und Bedingungen enthalten kann. Er wird gegenstandslos, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bewilligung abgeschlossen ist.

Die Frist kann auf Antrag verlängert werden, wenn Gründe vorliegen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Schlussrechnungen, mit denen die Verwendung des Zuschusses nachzuweisen ist.

Werden die der Bewilligung zugrundeliegenden Kosten nicht erreicht, wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.

§ 6

Behandlung von Verstößen

Der Bewilligungsbescheid kann bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Richtlinien ganz oder teilweise widerrufen werden.

In diesem Falle sind bereits ausgezahlte Beträge zurückzuerstatten.

§ 7

Anwendung der Richtlinien auf das übrige Stadtgebiet

Der Bau- und Stadtkernsanierungsausschuss der Stadt Hachenburg kann im Einzelfall beschließen, dass auch Maßnahmen außerhalb des Gestaltungsbereiches dieser Richtlinien im Sinne dieser Richtlinien gefördert werden, wenn es sich um ein erhaltenswertes Gebäude handelt. Dabei sind die Vorschriften der Gestaltungssatzung sinngemäß anzuwenden.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Veröffentlichung in Kraft. Die zurzeit geltenden Richtlinien der Stadt Hachenburg für die Bezuschussung von privaten Maßnahmen der Gestaltung und Instandhaltung baulicher Anlagen im historischen Stadtkern von Hachenburg vom 24.06.2002 und im Stadtteil Altstadt von Hachenburg vom 01.01.2002 treten gleichzeitig außer Kraft.

Hachenburg, den 16.12.2019

Leukel
Stadtbürgermeister